

1836/AB
Bundesministerium vom 07.07.2025 zu 2286/J (XXVIII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.359.884

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2286/J-NR/2025

Wien, am 7. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen haben am 07. Mai 2025 unter der Nr. **2286/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einstellung des Ermittlungsverfahrens in der "Jagd-Affäre"“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. Welche Staatsanwaltschaften waren in welchem Zeitraum mit der Causa „Jagd-Affäre“ (Georg DORNAUER, u.a. wegen § 50 WaffG) befasst?
- 2. Aus welchem Grund wurde die Strafsache an die Staatsanwaltschaft Innsbruck abgetreten?
 - a. Wer hat dies veranlasst?
- 3. Was ist die Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Innsbruck?

Das Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Graz gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 2 StPO aus Konnexitätsgründen mit Verfügung vom 12. November 2024 an die gesetzlich zuständige Staatsanwaltschaft Innsbruck abgetreten.

Zu den Fragen 4 bis 8 und 12:

- 4. Vom wem und wo wurden der Verdächtige und die Zeug:innen einvernommen?
- 5. Wurde Rene Benko vernommen?
 - a. Wenn ja, wie, von wem, wann und wo.
- 6. Konnte geklärt werden, wem der von Georg Dornauer am inkriminierenden Foto, das von der Kronen Zeitung abgedruckt wurde, und das die Affäre ins Rollen brachte, getragene Dreispitzhut mit Kordelgarnitur4 und aufgestecktem Beutebruch gehört hat?
- 7. Ist es richtig, dass der Verdächtige im Laufe des Verfahrens mehrmals die Darstellung der von ihm vorgebrachten Tatsachen, wem der Hut gehört hat, geändert hat?
- 8. Welche Beweise wurden in der Strafsache noch eingeholt?
- 12. Wurde gegen Georg Dornauer noch in sonstigen Fällen wegen Verstoßes gegen das Waffenverbot ermittelt?

Auf Grund des subjektiven Grundrechtes auf Datenschutz sowie der Verpflichtung zur Wahrung der Rechte der Betroffenen nach der StPO und der Bestimmungen über die Akteneinsicht ist eine Beantwortung dieser Fragen, die auf die Bekanntgabe von Details aus einem nichtöffentlichen Ermittlungsverfahren abzielen, nicht möglich. Im Übrigen wird auf die von der Staatsanwaltschaft Innsbruck veröffentlichte Pressemitteilung verwiesen. 0

Zu den Fragen 9 und 10:

- 9. Welche Berichte wurden in der Causa an die zuständige Oberstaatsanwaltschaft bzw. an das BMJ übermittelt?
 - a. Bitte um Aufschlüsselung nach Zeitpunkt, Inhalt und Behörden
- 10. Sind Weisungen von der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft bzw. vom BMJ ergangen?
 - a. Wenn ja, von wem, an wen und zu welchem Vorgehen?

Am 13. November 2024 brachte die Oberstaatsanwaltschaft Graz der für die Fachaufsicht zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Justiz einen Informationsbericht der Staatsanwaltschaft Graz über den Anfall der Strafsache und die Abtretung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck zur Kenntnis.

Am 15. November 2024 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck der für die Fachaufsicht zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Justiz einen weiteren Bericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck, in dem über die Einleitung von Ermittlungen informiert wurde.

Am 5. März 2025 legte die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck der für die Fachaufsicht zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Justiz einen Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck vor und nahm in Aussicht, das auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 190 StPO lautende Vorhaben zu genehmigen. Nach Prüfung der intendierten Vorgehensweise wurde der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck – nach Befassung des Weisungsrates – vom Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis genommen. Weisungen wurden nicht erteilt.

Zur Frage 11:

- *Wird die Einstellungsgrundbegründung gern. § 35a StAG veröffentlicht?*
 - *a. Wenn ja, wann?*
 - *b. Wenn nein, warum nicht?*

Nein.

Der Oberstaatsanwaltschaft ist bei der Entscheidung, ob eine iSd § 8 Abs 1 StAG berichtspflichtige Enderledigung gemäß § 35a Abs 1 StAG veröffentlicht wird, ein Ermessensspielraum eingeräumt. Dieser erlaubt nicht nur, Erwägungen zur Vereinbarkeit der Veröffentlichung mit berechtigten Geheimhaltungsinteressen und dem Opferschutz anzustellen, sondern auch die Entscheidung nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen zu treffen. Nach Abwägung dieser Kriterien wurde fallkonkret von einer Veröffentlichung nach § 35a StAG Abstand genommen und – dem medialen Interesse Rechnung tragend – eine Pressemitteilung über die Gründe der Entscheidung veröffentlicht.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

